

Klausur – Aufgaben



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Studiengang	Wirtschaftsingenieurwesen
Fach	Wirtschaftsprivatrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	WI-WPR-P12-050423
Datum	23.04.2005

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche** festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Die Klausur enthält insgesamt **7** zu lösende Aufgaben. In Aufgabenblock A bearbeiten Sie bitte beide Fälle. In Aufgabenblock B haben Sie eine **Wahlmöglichkeit**: Bearbeiten Sie bitte hier **5** der **6** Aufgaben; sollten Sie alle Aufgaben bearbeiten, wird Aufgabe 6 nicht gewertet.

Bearbeitungszeit:	120 Minuten
Aufgabenblöcke:	-2-
Höchstpunktzahl:	-100-

Hilfsmittel:
BGB, HGB

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: Wahlmöglichkeit - 5 von 6 Aufgaben						Σ
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	100

NOTENSPIEGEL

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

Aufgabenblock A**50 Punkte****Bearbeiten Sie bitte beide Fälle!****Fall 1****25 Punkte**

Der sechsjährige G sieht in einem Schaufenster des B einen Teddybären, der zum Preis von 10 Euro zum Verkauf angeboten wird. G bittet seinen Vater (V), ihm diesen Teddybären zu kaufen, wozu dieser sich bereit erklärt. Vor dem Geschäft erhält der Vater jedoch einen Telefonanruf. Er gibt daher dem G zwei 5-Euro-Scheine und bittet diesen, den Teddybären selbst zu kaufen.

G geht daraufhin allein in das Geschäft und teilt dem B, der sowohl G als auch V gut kennt, mit, sein Vater habe ihm den Teddybären zum Preis von 10 Euro kaufen wollen, sei aber verhindert und habe ihn – G – geschickt, um den Teddybären zu kaufen. B ist damit einverstanden und übergibt sodann den Teddybären an G. Als G den Kaufpreis zahlen will, bemerkt er, dass er einen der beiden Euro-Scheine verloren hat und händigt dem B daher nur 5 Euro aus.

Einige Zeit später verlangt B von V die Zahlung des restlichen Kaufpreises in Höhe von 5 Euro. V verweigert die Zahlung. Er ist der Meinung, dass G besser auf das Geld hätte aufpassen müssen. Aus erzieherischen Gründen soll G den Teddybären zurückgeben. B weigert sich, den Teddybären zurückzunehmen, da dieser mittlerweile gebraucht ist.

Frage:

Hat B gegen V einen Anspruch auf Zahlung des Restkaufpreises in Höhe von 5 Euro?

Fall 2**25 Punkte**

Winzer A verkauft dem Einzelhändler B insgesamt 15 Weinflaschen der von ihm hergestellten Sorte „Spitzenernte, Jahrgang 2004“ zu je 15 Euro aus seinem Vorrat, von dem er nach Auslieferung an B noch genügend mangelfreie Flaschen auf Lager hat. Als die Kunden des B den Wein wegen Korkfehler reklamieren, die bereits bei Übergang der Flaschen an B vorlagen, verlangt B von A die Nachlieferung 15 mangelfreier Weinflaschen der Marke „Spitzenernte, Jahrgang 2004“.

In der Zwischenzeit hat A jedoch seinen gesamten Vorrat an Wein der Marke „Spitzenernte, Jahrgang 2004“ an Dritte verkauft, so dass er diesen Wein nicht mehr an B liefern kann. A vertritt die Auffassung, dass er die Unmöglichkeit der Ersatzlieferung nicht zu vertreten habe und bietet dem B statt dessen die Lieferung des Weines „Spitzenernte, Jahrgang 2003“ an. B lehnt dieses Angebot ab. Er ist der Ansicht, dass A von den Weinen eines jeden Jahrgangs ein paar Flaschen hätte zurückhalten müssen, um seiner Umtauschpflicht bei Reklamation nachkommen zu können.

Frage:

Hat B gegen A einen Anspruch auf Nachlieferung von 15 mangelfreien Weinflaschen der Marke „Spitzenernte, Jahrgang 2004“?

Aufgabenblock B**50 Punkte**

Wahlmöglichkeit:
Bearbeiten Sie bitte nur 5 der 6 Aufgaben!

Aufgabe 1**10 Punkte**

Erläutern Sie die folgenden Begriffe:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Fälligkeit | 2 Punkte |
| b) Erfüllbarkeit | 2 Punkte |
| c) Annahme an Erfüllung statt (Geben Sie die einschlägige Norm an!) | 3 Punkte |
| d) Annahme erfüllungshalber (Geben Sie die einschlägige Norm an!) | 3 Punkte |

Aufgabe 2**10 Punkte**

Nennen Sie 4 Merkmale, in denen sich die Prokura und die Handlungsvollmacht voneinander unterscheiden! **je 2,5 Punkte**

Aufgabe 3**10 Punkte**

3.1
Was versteht man unter einer „schwebenden Unwirksamkeit“ eines Vertrages? **5 Punkte**

3.2
Nennen Sie 2 Beispiele für eine solche schwebende Unwirksamkeit unter Angabe der entsprechenden Vorschriften! **je 2,5 Punkte**

Aufgabe 4**10 Punkte**

4.1
Unter welchen Bedingungen kann ein Kleingewerbetreibender und ein Land- oder Forstwirt in das Handelsregister eingetragen werden? Welche Voraussetzungen muss ein Kleingewerbetreibender und der Land- oder Forstwirt erfüllen, wenn sie in der Folgezeit ihre Firma wieder aus dem Handelsregister löschen lassen möchten? Geben Sie auch jeweils die einschlägigen Normen an! **6 Punkte**

4.2
Nennen Sie die vier Funktionen des Handelsregisters! **je 1 Punkt**

Aufgabe 5**10 Punkte**

Nennen Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften vier Möglichkeiten, nach denen der Antrag auf Abschluss eines Vertrages erlischt! je
2,5 Punkte

Aufgabe 6**10 Punkte**

6.1
Woraus kann sich ein Formerfordernis für ein Rechtsgeschäft ergeben? **4 Punkte**

6.2
Nennen Sie drei Arten der im Gesetz für ein Rechtsgeschäft vorgesehenen Form! je
2 Punkte

Studiengang	Wirtschaftsingenieurwesen
Fach	Wirtschaftsprivatrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	WI-WPR-P12-050423
Datum	23.04.2005

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist die Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus gemäß dem nachstehenden Notenschema sich ergebende Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung gilt folgendes Notenschema:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

11. Mai 2005

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: Wahlmöglichkeit - 5 von 6 Aufgaben						
Aufgabe	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	Σ
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	100

Aufgabenblock A**50 Punkte****Lösung zu Fall 1**

SB 2, Kap. 8

25 Punkte

1. B könnte einen Anspruch gegen V auf Zahlung des Restkaufpreises in Höhe von 5 Euro gemäß **§ 433 Abs. 2 BGB** haben. 1 Punkt

1. Dann müsste zwischen B und V ein **Kaufvertrag** abgeschlossen worden sein, der die Verpflichtung des V enthält, an den B einen Kaufpreis in Höhe von 10 Euro für den Teddybären zu zahlen. Ein Kaufvertrag setzt sich aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zusammen. 1 Punkt

2. Ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages durch B ist noch nicht in dem Auslegen des Teddybären in seinem Schaufenster zu sehen, da es sich insoweit lediglich um eine **Aufforderung** an den Betrachter des Schaufenster, ein **Angebot abzugeben**, handelt (sog. invitatio ad offerendum). 2 Punkte

3. Ein **Angebot** gemäß § 145 BGB könnte darin zu sehen sein, dass der G in dem Laden des B gesagt hat, sein Vater wolle den Teddybären kaufen, sei aber verhindert und habe deshalb ihn – G – geschickt, um den Teddybären zu kaufen. Es fragt sich aber, welche Person, G oder V, an dieses Angebot gebunden ist. G hat gegenüber B nicht erklärt, dass er selbst den Vertrag schließen wolle, sondern sein Vater V, der jedoch verhindert sei. Daraus ergibt sich, dass erkennbar nicht G, sondern V **Vertragspartner des B** werden wollte. B hat auch verstanden, dass V und nicht G sein Vertragspartner werden sollte, da dies ohne weiteres aus dem von G Gesagten entnommen werden kann. Weiterhin war zu beachten, dass B sich nicht davon überzeugt hat, ob G überhaupt in der Lage gewesen ist, selbst den Kaufpreis zahlen zu können. Auch dies spricht dafür, dass B nicht G, sondern V als Vertragspartner angesehen hat. 6 Punkte

4. Fraglich ist, ob V sich die „Erklärung“ des G als eigene zurechnen lassen muss.

V müsste sich die Erklärung des G zurechnen lassen, wenn **G als Stellvertreter** des V gemäß §§ 164 ff. BGB gehandelt hat. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Stellvertretung gemäß §§ 164 ff. BGB nur durch eine voll- oder beschränkt geschäftsfähige Person erfolgen kann (§ 165 BGB). Zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung war G jedoch erst sechs Jahre alt und damit gemäß § 104 Nr. 1 BGB geschäftsunfähig. Aus diesem Grund wäre eine eigene Willenserklärung des G nichtig, so dass sich V diese Erklärung auch nicht zurechnen lassen könnte. 4 Punkte

5. Ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages durch V ist aber gegeben, wenn **G als Bote** des V aufgetreten ist und dem B eine Willenserklärung des V überbracht hat. Bote ist, wer eine fremde Erklärung überbringt, ohne selbst rechtsgeschäftlich zu handeln. Da ein Bote ausschließlich eine fremde Erklärung überbringt, kommt es nicht darauf an, ob der Bote geschäftsfähig ist oder nicht, da insofern ein Realakt vorliegt. Er besitzt keine Entschließungsfreiheit, während der Stellvertreter ein gewissen Maß an Entscheidungsfreiheit bezüglich des „Ob“ und des „Wie“ des Geschäftsabschlusses hat. V hat dem G die Anweisung erteilt, einen bestimmten Teddybären zu einem bestimmten Preis zu kaufen und hat ihm den Kaufpreis – 10 Euro – passend gegeben. Darüber hinaus hat G mit seiner Mitteilung gegenüber B, V habe ihm einen bestimmten Teddybären zu einem bestimmten Preis kaufen wollen, deutlich gemacht, dass er nicht als Stellvertreter, sondern als Bote auftritt. Somit hatte G auch in den Augen des B keinen Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Kaufgegenstandes und des Kaufpreises. G

hat lediglich den väterlichen Kaufwunsch wiedergegeben. Darüber hinaus war dem B bekannt, dass G erst sechs Jahre alt war und keine eigenen wirksamen Erklärungen abgeben konnte.

7 Punkte

6. Das von G erklärte Kaufangebot ist daher ein solches des V, der damit wirksam ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben hat.

7. Die **Annahme** des Vertragsangebotes durch B gegenüber G als Empfangsboten liegt in der Übergabe des Teddybären. Dieses Verhalten des B ist dahin zu verstehen, dass er mit dem Angebot des V einverstanden ist.

2 Punkte

II. Ergebnis:

B hat gegen V somit einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von zunächst 10 Euro. Durch Zahlung der 5 Euro ist dieser **Anspruch gemäß § 362 BGB teilweise erloschen**, so dass ein Restanspruch des B gegen V in Höhe von 5 Euro besteht.

2 Punkte

Lösung zu Fall 2

SB 5, Kap. 2.3; 4

25 Punkte

- I. B könnte gegen A einen Anspruch auf Lieferung von 15 mangelfreien Flaschen Wein der Sorte „Spitzenernte, Jahrgang 2004“ (Nacherfüllung) gemäß **§§ 433 Abs. 1, 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB** haben. 2 Punkte
1. Ein solcher Nachlieferungsanspruch setzt zunächst einen Vertrag zwischen A und B hinsichtlich des Kaufs von 15 Weinflaschen der Sorte „Spitzenernte, Jahrgang 2004“ voraus. Ausweislich des Aufgabentextes haben A und B einen solchen **Kaufvertrag** geschlossen. Aus diesem Vertrag ist der A dem B zur Lieferung von 15 mangelfreien Flaschen Wein der Sorte „Spitzenernte, Jahrgang 2004“ gemäß § 433 Abs. 1 BGB verpflichtet. 1 Punkt
2. Gemäß § 437 Nr. 1 BGB müssten diese 15 Flaschen Wein mangelhaft gewesen sein.
- Es könnte hier ein **Sachmangel** gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliegen. Dann müssten die Weinflaschen bei Gefahrübergang an B nicht die vereinbarte Beschaffenheit gehabt haben. Eine Vereinbarung über die Beschaffenheit des verkauften Weines ist zwischen A und B aber ausweislich des Falltextes nicht geschlossen worden. Gemäß § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB ist ein Sachmangel aber auch dann gegeben, wenn sich die Sache für eine gewöhnliche Verwendung nicht eignet. Die gewöhnliche Verwendung des Weines ist der Verzehr. Korkiger Wein ist jedoch ungenießbar und damit zum Verzehr nicht geeignet. Es liegt somit ein Sachmangel im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB vor. Nach dem Sachverhalt war dieser Sachmangel auch bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß § 446 BGB gegeben.
- B hat somit grundsätzlich gegen A einen Anspruch auf Lieferung mangelfreier Weinflaschen gemäß §§ 433 Abs. 1, 437 Nr. 1, 439 BGB. 6 Punkte
- II. Die **Nachlieferungspflicht** des A könnte jedoch gemäß § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen sein. Dann müsste ihm die Nachlieferung von 15 Weinflaschen der Marke „Spitzenernte, Jahrgang 2004“ **unmöglich** geworden sein. 2 Punkte
1. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den 15 Flaschen der Marke „Spitzenernte, Jahrgang 2004“ um eine Gattungsschuld handelt, so dass A erst frei wird, wenn ihn keine **Beschaffungspflicht** mehr trifft. Fraglich ist hier jedoch, ob A gegenüber B ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB überhaupt übernehmen wollte oder sich seine Beschaffungspflicht auf seinen Vorrat beschränken sollte (sog. Vorratsschuld). Dies ist durch Auslegung des geschlossenen Vertrages gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Der A ist Winzer und hat selbst den Wein „Spitzenernte, Jahrgang 2004“ hergestellt. Bei einem Hersteller eigener Produkte ist anders als bei einem Zwischenhändler anzunehmen und zu erwarten, dass er lediglich seine eigenen Produkte anbieten und nicht auf dem freien Markt für seinen Vertragspartner die Produkte erst noch erwerben will. Deshalb ist beim Kauf vom Produzenten davon auszugehen, dass sich seine Beschaffungspflicht auf seinen Vorrat beschränkt. Dieser Vorrat ist in der Zwischenzeit aufgebraucht, so dass A die Leistung unmöglich geworden ist. 6 Punkte
2. Daher ist ein Anspruch des B gegen A auf Nachlieferung von 15 mangelfreien Flaschen der Marke „Spitzenernte, Jahrgang 2004“ gemäß § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen. 2 Punkte

3. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob A sich einige Flaschen der Marke „Spitzenernte, Jahrgang 2004“ hätte zurücklegen müssen, da der Ausschluss eines Anspruches gemäß § 275 Abs. 1 BGB **kein Verschulden** des Vertragspartners voraussetzt. 2 Punkte
4. Ebenfalls ist es unerheblich, ob A dem B Flaschen des Weines „Spitzenernte, Jahrgang 2003“ liefern könnte, da dies ausweislich des zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrages nicht geschuldet ist. 2 Punkte
- III. Ergebnis:
B hat gegen A keinen Anspruch auf Nachlieferung von 15 mangelfreien Flaschen der Marke „Spitzenernte, Jahrgang 2004“. 2 Punkte

Aufgabenblock B**50 Punkte****Lösung Aufgabe 1**

SB 4, Kap. 4.1, 7.2.2

10 Punkte

- a. Bei Fälligkeit muss der Schuldner leisten und der Gläubiger ist berechtigt, die Lieferung (Erfüllung) zu verlangen. Eine Klageerhebung des Gläubigers auf Erfüllung ist möglich. **2 Punkte**
- b. Der Schuldner darf liefern, ohne dass die Fälligkeit der Leistung bereits eingetreten ist; jedoch kann der Gläubiger die Lieferung nicht vor Fälligkeit fordern. Die Erfüllbarkeit liegt daher vor der Fälligkeit. **2 Punkte**
- c. § 364 Abs. 1 BGB. Der Schuldner bietet eine andere als die geschuldete Leistung an. Mit der Annahme dieser anderen Leistung durch den Gläubiger kommt das Schuldverhältnis zum Erlöschen. Die Leistung an Erfüllung statt wirkt somit als Erfüllung des Vertrages. **3 Punkte**
- d. § 364 Abs. 2 BGB. Die Leistung erfüllungshalber wirkt dahingehend, dass neben dem ursprünglichen ein zweites Schuldverhältnis begründet wird, welches bestehen bleibt und erst erlischt mit der Verwertung der erfüllungshalber erbrachten Leistung. Scheitert letztere, so verbleibt es beim ursprünglichen Schuldverhältnis. **3 Punkte**

Lösung Aufgabe 2

SB 7, Kap. 4.1; 4.2

10 Punkte

Unterschiede zwischen Prokura und Handlungsvollmacht:

- a. Nur ein Kaufmann kann Prokura und Handlungsvollmacht erteilen; ein Nichtkaufmann kann ausschließlich eine Handlungsvollmacht erteilen.
- b. Die Prokura ermächtigt gemäß §§ 49, 50 HGB zu allen außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Handlungsvollmacht erstreckt sich dagegen nur auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger zum Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte *gewöhnlich* mit sich bringt.
- c. Die Erteilung und das Erlöschen einer Prokura sind in das Handelsregister einzutragen.
- d. Die Prokura kann nur durch eine ausdrückliche Erklärung des Kaufmanns erteilt werden. Die Handlungsvollmacht kann dagegen auch als Duldungs- oder Anscheinsvollmacht wirksam sein. **je 2,5 Punkte**

Lösung Aufgabe 3

SB 2, Kap. 4.2; 8.3

10 Punkte

3.1

In einigen Fällen hängt die Wirksamkeit einer Willenserklärung, die zum Zweck eines Vertragsschlusses abgegeben worden ist, von der Genehmigung eines Dritten ab. Solange der Dritte die Genehmigung weder erteilt noch verweigert hat, ist der Vertrag weder wirksam noch unwirksam; er befindet sich vielmehr in der „Schwebelage“. Erteilt der Dritte die Genehmigung, wird der Vertrag wirksam; erteilt er sie nicht, führt dies zur Unwirksamkeit des Vertrages.

5 Punkte

3.2

- a. Abschluss eines Vertrages durch einen beschränkt Geschäftsfähigen, wenn der Vertrag für ihn rechtlich nachteilig ist und der gesetzliche Vertreter nicht vorab seine Einwilligung zu diesem Vertragsabschluss gegeben hat (§ 108 BGB).
- b. Ein Vertreter ohne Vertretungsmacht schließt für den „Vertretenen“ einen Vertrag ab. Ob der Vertrag für den „Vertretenen“ Gültigkeit erlangt, hängt von der Erteilung oder Verweigerung seiner Genehmigung ab. Bis dahin ist der Vertrag schwebend unwirksam (§ 177 BGB).

2,5 Punkte**2,5 Punkte****Lösung Aufgabe 4**

SB 7, Kap. 1.2; 2.1

10 Punkte

4.1

Ein Kleingewerbetreibender wird als nichtkäufländisches Unternehmen angesehen: Gemäß § 2 HGB erhält der Kleingewerbetreibende allerdings die Möglichkeit, sich auf Antrag in das Handelsregister eintragen zu lassen. Mit der Eintragung gilt der Kleingewerbetreibende als Kaufmann. Die einschlägige Vorschrift lautet § 2 Satz 1 und 2 HGB. Der Kleingewerbetreibende hat gemäß § 2 Satz 3 HGB die Berechtigung, sich auf eigenen Antrag aus dem Handelsregister löschen zu lassen, wenn nicht in der Zwischenzeit die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 HGB vorliegen. Kleingewerbetreibende sind daher Kaufleute mit „Rückfahrkarte“.

3 Punkte

Für den Land- und Forstwirt gilt nicht § 1 HGB, sondern § 3 HGB. Er kann sich in das Handelsregister eintragen lassen, wenn das land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Wenn der Land- und Forstwirt in das Handelsregister eingetragen wird, ist er Kaufmann. Hinsichtlich der Löschung der Firma des Land- und Forstwirtes gelten gemäß § 3 Abs. 2 HGB die allgemeinen Vorschriften. Der Land- und Forstwirt kann im Gegensatz zum Kannkaufmann nach § 2 HGB, insbesondere nicht nach § 2 Satz 3 HGB, seine Firma aus dem Handelsregister löschen lassen; er hat insofern keine „Rückfahrkarte“.

3 Punkte

4.2

- a. Publikationsfunktion
b. Schutzfunktion
c. Beweisfunktion
d. Kontrollfunktion

je 1 Punkt

Lösung Aufgabe 5

SB 3, Kap. 2.4.3

10 Punkte

- a. Ablehnung des Angebotes durch den Empfänger (§ 146 BGB).
- b. Wenn das unter Anwesenden gemachte Angebot nicht sofort vom Empfänger angenommen wird (§ 147 Abs. 1 BGB).
- c. Wenn der einem Abwesenden gemachte Antrag nicht in der Zeit angenommen wird, in welcher der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf (§ 147 Abs. 2 BGB).
- d. Nach Ablauf der vom Antragenden bestimmten Frist (§ 148 BGB).

je
2,5 Punkte

Lösung Aufgabe 6

SB 2, Kap. 9

10 Punkte

6.1

Ein Formerfordernis für ein Rechtsgeschäft kann sich aus einer vertraglichen Vereinbarung oder aus dem Gesetz ergeben.

4 Punkte

6.2

- a. Schriftform (§§ 126, 126a BGB);
- b. Textform (§ 126b BGB);
- c. Notarielle Beurkundung (§ 128 BGB),

je 2 Punkte